



HESSISCHER LANDTAG

01. 09. 2026

Plenum

Antrag

Fraktion der Freien Demokraten

Verfassungskonforme, transparente und leistungsorientierte Besoldung in Hessen nachhaltig sichern

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag stellt fest, dass der Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und SPD für ein „Gesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen in den Jahren 2026 und 2027 und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften“ – Drucksache 21/4422 – erhebliche rechtliche, methodische und systematische Fragen aufwirft. Insbesondere ist die im Gesetzentwurf vorgesehene Berücksichtigung eines fiktiven Partnereinkommens bei der Bestimmung der Mindestalimentation in ihrer konkreten Ausgestaltung nicht hinreichend transparent, statistisch belastbar und nachvollziehbar begründet. Der Staat darf seine Alimentationspflicht nicht auf ein Einkommen stützen, das im jeweiligen Haushalt tatsächlich nicht vorhanden ist oder wegen Kinderbetreuung, Pflege von Angehörigen, Krankheit, Schicht- und Vollzugsdienst oder anderer gewichtiger Umstände realistischerweise nicht erzielt werden kann.
2. Der Landtag stellt fest, dass die amtsangemessene Alimentation grundsätzlich aus der Besoldung selbst heraus gesichert werden muss. Familienzuschläge und weitere ergänzende Besoldungsbestandteile können besondere Belastungen berücksichtigen; sie dürfen jedoch nicht dazu dienen, strukturelle Defizite der Grundbesoldung auszugleichen oder eine unzureichende Alimentation rechnerisch zu verdecken.
3. Der Landtag stellt fest, dass eine verfassungsgemäße Besoldung nicht allein durch punktuelle Rechenmodelle erreicht werden darf. Erforderlich ist eine in sich schlüssige, belastbare und dauerhaft fortschreibungsfähige Besoldungssystematik, die insbesondere das Alimentationsprinzip, das Leistungsprinzip, das Abstandsgebot zwischen den Besoldungsgruppen sowie die Entwicklung von Tariflöhnen, Verbraucherpreisen und allgemeinen Einkommen nachvollziehbar berücksichtigt. Hessen braucht ein modernes Besoldungsrecht, das verlässlich, gerecht, leistungsorientiert und verfassungsfest ist. Eine angemessene Besoldung ist Ausdruck staatlicher Wertschätzung und zugleich Voraussetzung dafür, qualifizierte Beschäftigte für Verwaltung, Polizei, Justiz, Finanzverwaltung, Schulen und den Justizvollzug zu gewinnen und langfristig im öffentlichen Dienst zu halten.
4. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, einen überarbeiteten Gesetzentwurf vorzulegen, der insbesondere folgende Anforderungen erfüllt:
 - a) Die Grundbesoldung ist nachhaltig so anzuheben, dass die verfassungsrechtlich gebotene Mindestalimentation aus der Besoldung selbst heraus zuverlässig gewährleistet wird.
 - b) Soweit bei der Bemessung der Mindestalimentation weiterhin ein Partnereinkommen berücksichtigt werden soll, ist dessen Annahme auf eine transparente, aktuelle und für Hessen repräsentative empirische Grundlage zu stützen. Die zugrunde gelegten Daten, Berechnungsschritte, Prognosen und Annahmen sind vollständig offenzulegen und nachvollziehbar zu begründen.
 - c) Ein etwaiges Modell zur Berücksichtigung eines Partnereinkommens muss die Vielfalt tatsächlicher Lebens- und Familienformen realitätsgerecht erfassen. Es darf insbesondere nicht zu einer schematischen Schlechterstellung von Familien führen, in denen ein zweites Einkommen nicht oder nur eingeschränkt erzielt werden kann.
 - d) Für atypische und besonders belastete Lebenslagen ist eine rechtssichere, praxistaugliche und unbürokratische Härtefallregelung vorzusehen. Dies gilt insbesondere bei der Betreuung kleiner Kinder, bei Pflegeverantwortung, bei dauerhafter Erkrankung, bei Alleinerziehenden sowie bei Vollschicht-, Wechselschicht- und vergleichbar belastenden Dienstmodellen.

- e) Die Härtefallregelung darf nicht dazu führen, dass Beamtinnen und Beamte ihre amtsangemessene Alimentation erst in einem aufwendigen Antragsverfahren oder durch Offenlegung persönlicher Lebensverhältnisse gegenüber dem Dienstherrn durchsetzen müssen. Die Verantwortung für eine verfassungsgemäße Besoldung verbleibt beim Land als Dienstherrn.
 - f) Die Streichung der ersten Erfahrungsstufe ist durch eine faire Übergangs- und Besitzstandsregelung für Bestandsbeschäftigte zu flankieren. Bereits in der ersten Erfahrungsstufe zurückgelegte Zeiten müssen in geeigneter Weise berücksichtigt werden, damit erworbene berufliche Erfahrung nicht entwertet wird.
 - g) Die Besoldungstabellen sind insgesamt daraufhin zu überprüfen, ob sie dem Abstandsgebot zwischen den Besoldungsgruppen dauerhaft genügen. Höhere Verantwortung, besondere Qualifikation und gewonnene Berufserfahrung müssen sich weiterhin erkennbar in einer angemessenen Besoldungsdifferenz widerspiegeln.
 - h) Für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ist gesondert sicherzustellen, dass ihre Besoldung ihrer besonderen Qualifikation, Verantwortung, Stellung im Verfassungsgefüge und der Konkurrenzsituation auf dem Arbeitsmarkt entspricht. Eine unabhängige Justiz benötigt eine angemessene, transparente und wettbewerbsfähige Besoldung.
 - i) Bei der Fortschreibung der Besoldung sind Tariflohnentwicklung, Nominallohnentwicklung, Verbraucherpreisentwicklung und die Entwicklung des Median-äquivalenz-einkommens fortlaufend, methodisch nachvollziehbar und auf Grundlage belastbarer Daten zu berücksichtigen.
5. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, vor Inkrafttreten der Neuregelung eine nachvollziehbare Darstellung der verwendeten Datenbasis, Berechnungsmodelle, Prognosen und verfassungsrechtlichen Bewertungen vorzulegen. Dabei ist insbesondere darzulegen, wie die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Mindestalimentation, zum Abstandsgebot und zur Begründungslast des Besoldungsgesetzgebers eingehalten werden.
6. Der Landtag fordert die Landesregierung weiter auf, einen konkreten und rechtssicheren Plan zum Umgang mit möglichen Ansprüchen aus vergangenen Zeiträumen verfassungswidriger Unteralimentation zu entwickeln. Dabei sind die anhängigen und zu erwartenden gerichtlichen Verfahren, die haushalterischen Risiken sowie die Interessen der betroffenen Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter angemessen zu berücksichtigen.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Wiesbaden, 1. September 2026

Der Fraktionsvorsitzende:
Dr. Stefan Naas